

# RS Vwgh 1987/11/10 87/14/0126

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.11.1987

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §20 Abs1 Z2;

EStG 1972 §34 Abs1;

EStG 1972 §4 Abs4;

## Rechtssatz

Aufwendungen für Begleitung im Zusammenhang mit der Ausübung des Berufes als RA durch einen Blinden sind - anders als etwa Gegenstände des höchstpersönlichen Gebrauchs, wie Prothesen oder Rollstühle eines Behinderten, die auch bei der Berufsausbildung benötigt werden - ausschließlich durch den Betrieb veranlaßt und damit Betriebsausgaben gem § 4 Abs 4 EStG, was ihre Einstufung als außergewöhnliche Belastung gem § 34 Abs 1 letzter Satz EStG 1972 ausschließt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987140126.X03

## Im RIS seit

10.11.1987

## Zuletzt aktualisiert am

28.05.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)